

TAFEL



DUISBURG

**Lebensmittel
retten.
Menschen
helfen.**

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Nr.: 2023-020902
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5
Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Tafel Duisburg e.V.
Gelderblomstraße 2
47138 Duisburg
Telefon: 0203 / 350 180
Fax: 0203 / 36 33 6 44
E-Mail: info@tafel-duisburg.de
Internet: www.tafel-duisburg.de

Spendenkonto
Sparkasse Duisburg
IBAN: DE61 3505 0000 0200 2201 50
BIC: DUIS DE33XXX

InduServ GmbH . Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 22, 47228 Duisburg

Name und Anschrift des Zuwendenden

500,00 €

fünfhundert

04.01.2023

Betrag der Zuwendung in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der mildtätigen Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Duisburg-Hamborn, StNr. 107/5703/3235, vom 30.10.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für Obdachlose und Bedürftige verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Duisburg, 19.01.2023

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers) Günter Spikofski (Geschäftsführer)

Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang in eingescannter Form verwendet. Die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen (entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR) ab 01.03.2021 ist dem Finanzamt Duisburg-Hamborn angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).